Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3891

28. 02. 96

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3316, 13/3528 Nr. 2.1 –

Aufhebbare Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

– Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an das Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Drittlandswaren: Änderung der Vorschriften zur Einfuhrüberwachung und zur Einfuhrgenehmigung sowie Einführung neuer gemeinschaftlicher Vordrucke. Verwaltungsvereinfachung durch mehr Kompetenzen der Genehmigungsstellen.

– Anpassung der Vorschriften zur passiven Lohnveredelung auf dem Textilsektor an neues EG-Recht.

– Anhebung der Meldefreigrenze für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden von 500 TDM auf 3 Mio. DM (§ 62 AWV): Entlastung der Wirtschaft von statistischem Meldeaufwand.

– Anpassung an die EG-Verordnung zur Regelung der Exportpreisprüfung (Vorversandkontrollen): Aufhebung von § 44a AWV.

– Anpassung an das gemeinschaftliche Zollrecht.

– Folgeänderungen zu der Sechsunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Februar 1995 (BAnz 6165).

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/3316 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 28. Februar 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Margareta Wolf**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Margareta Wolf

Die Vorlage wurde am 18. Januar 1996 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 14. März 1996 vorzulegen, überwiesen.

Die vorliegende Verordnung paßt die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vor allem an das Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaft (EG) für bestimmte Drittlandswaren an. Im Rahmen der Handelspolitik der EG sind die Einfuhrvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert worden. Das EG-Recht sieht auch die Verwendung bestimmter gemeinschaftsweit einheitlicher Genehmigungs- und Überwachungsdokumente vor, die die bislang verwendeten nationalen Dokumente ersetzen. Diese werden von den Genehmigungsstellen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig werden die Genehmigungsstellen ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Verwendung bestimmter nationaler Einfuhrdokumente vorzuschreiben, wenn dies mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Eine Anpassung erfolgt ferner bei den Vorschriften zur passiven Lohnveredelung auf dem Textilsektor, die jetzt nach Maßgabe neuer EG-Vorschriften harmonisiert worden sind.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Meldefreigrenze für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden deutlich erhöht. Die Anhebung führt zu einer erheblichen Entlastung der Wirtschaft von statistischem Meldeaufwand, die vor allem mittelständischen Unternehmen zugute kommt.

Mit der Verordnung wird weiter berücksichtigt, daß die bislang national geregelte Genehmigungserteilung für die Durchführung von Exportpreisprüfungen (§ 44 a) nunmehr durch EG-Recht einheitlich geregelt wird. Die nationale Genehmigungspflicht und die hieran anknüpfende Bußgeldbewehrung entfallen. Mit der gemeinschaftlichen Regelung ist das WTO-Abkommen zur Regelung der Vorversandkontrollen im Rahmen der Uruguay-Runde auf Gemeinschaftsebene umgesetzt worden.

Die Verordnung enthält schließlich redaktionelle Anpassungen als Folgeänderungen zum gemeinschaftlichen Zollrecht und zu der Sechsunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Februar 1995 (BAnz S. 6165).

Durch das Einfuhrregime der EG und die Anpassungen an das EG-Recht im Einfuhrbereich sowie bei der Exportpreisprüfung ist nicht mit einer Wirkung auf Einzelpreise zu rechnen. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind keine Wirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Die Bekanntmachung neuer Verwaltungsvordrucke durch die Genehmigungsstellen führt zu einer Verwaltungsvereinfachung und insoweit zu Kosteneinsparungen. Ebenso führt die Anhebung der Meldefreigrenze für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu einer Verwaltungsvereinfachung und insoweit zu Kosteneinsparungen bei der Verwaltung, insbesondere aber auch bei der Wirtschaft.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 13/3316 – in seiner 26. Sitzung am 28. Februar 1996 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn den 28. Februar 1996

Margareta Wolf

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333